

43. Läßt sich, wenn ein bei Eingehung eines Tauschgeschäftes durch Täuschung über den Wert der einen Leistung verübter Betrug in Frage steht, das Begriffsmerkmal der Vermögensbeschädigung durch Vergleichung des vorgespiegelten und des wirklichen Wertes der Leistung ohne Berücksichtigung des Wertes der Gegenleistung feststellen?

St.G.B. §. 263.

II. Straffenat. Urth. v. 29. April 1881 g. B. u. Gen. Rep. 927/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision des wegen Betrugs verurtheilten Angeklagten macht geltend, daß die Urteilsgründe die Thatbestandsmerkmale des §. 263 St.G.B.'s nicht ergeben.

Im Jahre 1877 annoncierte der Gutsbesitzer G. auf G., daß er sein Gut G. zu verkaufen oder zu vertauschen beabsichtige, und es kam infolgedessen zu einem Tauschvertrage mit dem Angeklagten, kraft dessen Angeklagter das Gut G., G. dagegen das B.'sche Haus zu B. übernehmen sollte. Am 20. März 1877, dem Tage des Vertragsabschlusses, erfolgte die Auflassung des Hauses an G. Zur Auflassung des Gutes ist es nicht gekommen, vielmehr wurde der Vertrag wieder

rückgängig gemacht. Wie der Vorrichter für erwiesen angenommen hat, ist G. zum Abschlusse des Vertrages durch Täuschung seitens des Angeklagten bewogen worden. Letzterer soll vor Abschluß des Tausches wider besseres Wissen einen den wirklichen weit übersteigenden Mietertrag unter Aushändigung eines unrichtigen Verzeichnisses der Mieter und der Mietzinsen angegeben und außerdem, während eine auf dem Hause haftende Hypothek von 6750 Thaler ihm bereits im Dezember 1876 zum 1. Juli 1877 gekündigt gewesen, vorgespiegelt haben, daß keine der Hypotheken des Hauses gekündigt und zur Zeit fällig gewesen. Daß dem G. ein Vermögensnachteil erwachsen sei, begründet das Urteil in folgender Weise:

ß., der Schwager des G., habe für die Prolongation der bezeichneten Hypothek 250 M. Spesen und für die spätere Beschaffung des Kapitals 502,50 M. zahlen müssen, so daß dem G. ein Schaden von mehr als 700 M. erwachsen sei. Der Angeklagte habe ferner den G. über den Ertragswert des Hauses getäuscht und ihm dadurch — auch abgesehen von der diesem in §. 3 des Tauschvertrages auferlegten persönlichen Haftbarkeit den Hypothekengläubigern gegenüber — einen Schaden zugefügt, der nach eidlich erhärteter Angabe des ß. in Verbindung mit der Aussage des Beschädigten auf 28 000 M. zu berechnen sei.

Über die Grundlagen der Berechnung enthält das Urteil nichts. Ob, wie die Revision behauptet, in diesem Mangel ein Verstoß gegen die Vorschrift in §. 266 St.ß.O. gefunden werden muß, kann dahingestellt bleiben, da die für die Annahme einer stattgehabten Vermögensbeschädigung angegebenen Gründe ergeben, daß der erste Richter bei der Beurteilung dieses Begriffsmerkmals von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist.

Es handelt sich um einen bei Eingehung eines Tauschvertrages verübten Betrug. G. soll durch Täuschung über den Ertragswert zum Erwerb eines Grundstücks bewogen worden sein, das einen geringeren Wert hatte, als angegeben war, und durch den Abschluß des Vertrages sowie die nachfolgende Übernahme des Hauses zu Aufwendungen behufs Prolongation einer Hypothek und Beschaffung des Kapitals für eine Hypothek genötigt worden sein, welche angeblich nicht gekündigt, in Wirklichkeit aber gekündigt war. Ob und welchen Schaden nun G. bei Abschluß dieses Rechtsgeschäfts erlitten, läßt sich nicht be-

urteilen, ohne die von demselben versprochene Gegenleistung in Betracht zu ziehen. Von einer durch den Angeklagten herbeigeführten Vermögensbeschädigung des G. könnte keine Rede sein, wenn derselbe trotz des Minderwertes des Hauses und der vorgedachten Aufwendungen mit Rücksicht auf das von ihm zu leistende Tauschobjekt immer noch ein vorteilhaftes Geschäft gemacht hätte. Allerdings ist dabei nicht bloß der objektive Wert der beiderseits versprochenen Leistungen maßgebend; es können auch die in individuellen Verhältnissen des G. etwa beruhenden und die ihm mittelbar aus dem Geschäft erwachsenen Schäden in Betracht gezogen werden. Auch derjenige, welcher eine Sache für einen ihrem wahren Werte entsprechenden Preis infolge von Täuschungen erwirbt, kann in seinem Vermögen beschädigt sein, wenn die Sache mit den Eigenschaften, welche sie besitzt, für ihn keinen, oder einen erheblich geringeren Wert hat, und wenn er die Sache auch nicht sofort für jenen, ihrem Werte entsprechenden Preis wieder veräußern kann. Aber immer steht die Beeinträchtigung des vor und bei Eingehung des Vertrages vorhandenen Vermögenszustandes, nicht die Kränkung eines erst durch den Vertrag erworbenen Rechtes in Frage. Deshalb würde es auch auf der anderen Seite gleichgültig sein, ob und inwieweit G. Entschädigung für den etwa erlittenen Schaden durch die Nutzung des Hauses bei fortwauerndem Besitze seines in Tausch gegebenen Gutes erreicht habe. Von diesem Gesichtspunkt aus hat der erste Richter die Frage der Vermögensbeschädigung gar nicht geprüft, die Höhe des auf 28 000 Mk. berechneten Schadens nicht näher begründet und sogar den Einwand des Angeklagten, daß das Gut des G. weniger wert gewesen als das Haus, aus dem die Beweislast vollkommen verkennenden Grunde, der Angeklagte sei den Beweis für diese seine Behauptung schuldig geblieben, verworfen.